

## Nutzungsrichtlinien Schlossgraben/-stadel

Schlossgraben und Schlosstadel sind **Einrichtungen** der **Marktgemeinde Pyrbaum** und werden soweit die Bestimmungen beide Einrichtungen betreffen nachstehend mit „**Schlossgrabenareal**“ umschrieben.

Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nutzung und für Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Verfügung gestellt.

### § 1 Nutzung allgemein

Das Schlossgrabenareal ist als zentral gelegener Naherholungsraum und Begegnungsstätte für die gesamte Bevölkerung konzipiert. Dort stehen neben dem Schlosstadel im Schlossgraben Ruhebänke, ein Wassertretbecken und eine archimedische Schraube für Kinder zur Verfügung. Ebenso können der Barfußweg mit unterschiedlichen Belägen, der Summstein mit Klangerlebnissen und der „Hochzeitspavillion“ genutzt werden.

Die Nutzung des noch zu errichtenden Backofens wird von einem geeigneten Sachkundennachweis abhängig gemacht.

### § 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, den Schlossgraben tagsüber (von Sonnenaufgang bis -untergang) unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe dieser Richtlinien zu benutzen.

### § 3 Verhalten

(1) Die Benutzer des Schlossgrabenareals müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Das Schlossgrabenareal und seine Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder durch Wegwerfen von Unrat, insbesondere Zigarettenskippen, Kaugummis, Papiertaschentücher, Aschenbecherinhalte, Hundekot verunreinigt werden. Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht verändert werden.

(3) Den Benutzern des Schlossgrabens ist insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken, Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten. Hiervon ausgenommen ist auf dem angelegten Weg im Schlossgraben das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener
2. Ballspielen mit Wettbewerbscharakter
3. Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren
4. das Betreten von Rasenflächen ist gestattet, außer in den Fällen des ausdrücklichen Verbotes
5. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse
6. wegzuerwerfen

7. Das Mitbringen von Tieren ist generell untersagt.
8. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen
9. Das unbefugte Errichten, Aufstellen, Anbringen von Gegenständen (z.B. Zelte) zu nächtigen
10. im Teich zu baden
11. Eisflächen der Wasserfläche zu betreten
12. Veranstaltungen und Versammlungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen
13. durch Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente die Ruhe zu stören oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören
14. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstigen Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten
15. offene Feuerstellen oder Grilleinrichtungen zu betreiben

#### **§ 4 Veranstaltungen**

- (1) Das Schlossgrabenareal steht grundsätzlich für Veranstaltungen der Marktgemeinde sowie gemeindlichen Vereinen, Schulen, Kirchengemeinden u.a. gemeindlichen Organisationen zur Verfügung.
- (2) Alle Veranstaltungen müssen bei der Marktgemeinde – Verwaltung – rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) angemeldet werden.
- (3) Die Verwaltung der Marktgemeinde führt einen Veranstaltungskalender, um Überschneidungen und Überbeanspruchung des Areals zu vermeiden.
- (4) Das zuständige Sachgebiet der Marktgemeinde händigt jedem Veranstalter ein Merkblatt aus, das alle Verpflichtungen des Nutzers sowie die anfallenden Gebühren oder für evtl. Reinigungs- und Aufräumarbeiten beinhaltet.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer das Schlossgrabenareal verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 6 Benutzungssperre**

Das Schlossgrabenareal kann ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

### **§ 7 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Richtlinien ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Platzverweis**

Wer den Nutzungsrichtlinien zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dem Schlossgrabenareal verwiesen werden. In Ausnahmefällen kann vom Markt Pyrbaum auch ein dauerhaftes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

### **§ 9 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung des Schlossgrabenareals erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Pyrbaum haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsrichtlinien treten am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Pyrbaum am 16.10.2017 in Kraft.

Pyrbaum, 15.10.2017

Guido Belz  
1. Bürgermeister

## Merkblatt

### Nutzungsantrag

- 1) Das Schlossgrabenareal (Schlossgraben und/oder Schlosstadel) werden nur auf Antrag zur Nutzung vergeben, Antragsvordrucke sind beim Markt Pyrbaum erhältlich. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung des Schlossgrabenareals sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitzes, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
  - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
  - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
  - c) Art / Anlass der Veranstaltung,
  - d) Programm,
  - e) maximale Besucherzahl,
  - f) Bestuhlung / Ausstattung der Räume und/oder Freiflächen,
  - g) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang).
- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich dem Markt Pyrbaum mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens 4 Wochen vor der Benutzung) beim Markt Pyrbaum gestellt werden.
- 4) Der Nutzer hat dem Markt Pyrbaum möglichst bald, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist dem Markt Pyrbaum vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.
- 6) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem ersten Bürgermeister oder dem von ihm

Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.

- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/der Beauftragten des Marktes Pyrbaum einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Schlossgrabenareals ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere sofern erforderlich der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und ggf. an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen des Marktes Pyrbaum berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer oder die von ihm benannte Person ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Pyrbaum zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Pyrbaum sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten des Marktes Pyrbaum umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten. Hierzu zählen auch:
  - a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
  - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate, Transparente, Fahnen, Reklameschilder o. ä sind nur in Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

- c) Die Ausgänge und der Weg zu den Ausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Ausgänge ist zu sorgen.
- d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich der Außenbereiche zum vereinbarten Termin aufgeräumt zu übergeben.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber dem Markt Pyrbaum oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
- f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden.
- g) Sämtliche Abfälle/Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und entsorgt werden.
- h) Der Schlossstadel ist nach der Veranstaltung besenrein an eine vom Markt Pyrbaum bestimmte Person zu übergeben.

## Gebührenregelung

1. Die Nutzung des Schlossgrabenareals steht grundsätzlich **kostenlos** für Veranstaltungen der Marktgemeinde sowie gemeindlichen Vereinen, Schulen, Kirchengemeinden u.a. gemeindlichen Organisationen sowie Personengruppen zur Verfügung.
2. **Ausgenommen** hiervon sind Veranstaltungen mit vorwiegend wirtschaftlichem Charakter sowie Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden.
3. Die Erhebung von **Stellplatzgebühren** für gewerbliche Unternehmungen bleibt davon unberührt.

## Höhe der Benutzungsgebühren zu Punkt 2.

### Nutzung des **Schlossstadels**

**50,00 €** pro Veranstaltung  
(incl. Nutzung der WC-Anlage im Pfarrheim)

### Nutzung des **Schlossgrabens**

**100,00 €** pro Veranstaltung  
(Kosten für die Nutzung einer WC-Anlage werden ggf. separat erhoben)

### Anmerkung

Die Inanspruchnahme von gemeindlichem Personal (u.a. Bauhof) wird mit 30,--€/Person/Std. berechnet.



---

**Folgende nicht abschließend gelistete Veranstaltungen sind denkbar:**

- a) gesellschaftliche Veranstaltungen (Ehrungen, Empfänge, Versammlungen)
- b) bildungsbezogene Veranstaltungen (Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
- c) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Kino)
- d) künstlerische Veranstaltungen (Ausstellungen, Vernissage)